

Stellvertretung Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat sich unter Angabe der Gründe und unter mit Beitritt des Vaters resp. Vormundes zu erklärender Verzichtleistung auf Losziehung, ärztliche Untersuchung und etwaige Reklamationsgründe an Unsere Regierung zu wenden. Auf Vortrag derselben werden Wir genehmigenden Falles die gänzliche Entbindung des Wittstellers von der Militairpflicht gegen Bezahlung der Einstandssumme und des Handgeldes aussprechen.

Diese Beträge sind zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen und in demjenigen Jahre, in welchem der Wittsteller in das militairpflichtige Alter eintritt, zur Verwendung zu bringen.

§. 3.

Ein Soldat, gleichviel, ob derselbe der aktiven Mannschaft oder der Reserve angehört, kann sich bloß ausnahmsweise dann vertreten lassen, wenn er durch seine Weishaltung im Kontingente entweder wichtige Vortheile verlieren oder ein wesentlicher Nachtheil für ihn entstehen würde, vorausgesetzt, daß die Gründe zur Vertretung erst nach der Einrückung entstanden sind. Hierüber scheidet Uns nach Vernehmung des Bataillonskommandos die Entscheidung zu. Wird in einem solchen Falle die Stellvertretung gestattet, so ist von dem Soldaten die in §. 1 bestimmte Einstandssumme nebst Handgeld unverkürzt zu bezahlen, dasern er vor Ablauf der ersten drei Dienstjahre von der Stellvertretung Gebrauch macht. Geschieht Letzteres nach Ablauf dieser Zeit innerhalb der folgenden drei Jahre, so ist nur die Hälfte der Einstandssumme und des Handgeldes zu erlegen.

Die Zurückzahlung der Einstandssumme nebst Handgeld (§. 16) bleibt auch hierbei vorbehalten.

§. 4.

Militairpflichtige, welche der Ersatzmannschaft angehören, können, dasern sie eine der Einstandssumme und dem Handgeld gleichkommende Kaution bei der Gerichtsbehörde ihres Wohnortes durch sichere Bürgschaft, Baarzahlung oder Pfand bestellen, an welche sich erforderlichen Falles zur Gewinnung eines Stellvertreters gehalten werden kann, von Unserer Regierung nach vorgängiger Vernehmung Unseres Bataillonskommandos mit dem Vorbehalt der Einziehung der Kaution, wenn ein Stellvertreter zu beschaffen ist, eventuell des in §. 16 geordneten Verfahrens, aus der Ersatzmannschaft entlassen werden.

Obzuo können durch eine solche Kautionsbestellung die Zurückgestellten innerhalb der Zeit, während welcher ihre Verpflichtung zum Militairdienst noch besteht, dieser Verpflichtung unter gleichem Vorbehalt von Unserer Regierung enthoben werden.

§. 5.

Auf die Anschaffung von Stellvertretern in solchen Fällen, in denen nach den Be-